

Anlage 1

zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung
mit Wasser (AVB Wasser V)

und den ergänzenden Bestimmungen als

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Netz
der Wasserversorgung Ostsaar GmbH (WVO)

Gültig ab dem 01.01.2026.

Beschlossen von der Gesellschafterversammlung am 27.11.2025.

1. Wasserpreis

		Euro netto	Euro brutto
1.1	Arbeitspreis Trinkwasser pro m ³		
	<u>Versorgungsgebiet (außer Theelta)</u> Gemäß dem Saarländischen Grundwasserentnahmeeentgeltgesetz (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2023) sind folgende Ent- geltsätze zu erheben und <u>vollständig an das Land abzuführen</u> : - Grundwasserentnahmeeentgelt - Entgeltsatz: 13 Ct/m ³ - Grundwasserentnahmeeentgelt - ermäßigter Entgeltsatz: 11,7 Ct/m ³ (EMAS-, ISO 14001 Plus-, Umweltpakt Saar - Unternehmen)		
1.1.1	Privattarif A (inkl. 13 Ct/m ³ Grundwasserentnahmeeentgelt)	2,18	2,33
1.1.2	Gewerbetarif A1 (inkl. 13 Ct/m ³ Grundwasserentnahmeeentgelt)	2,18	2,33
1.1.3	Gewerbetarif A2 (inkl. 11,7 Ct/m ³ Grundwasserentnahmeeentgelt, ermäßigter Entgeltsatz)	2,17	2,32
	<u>Versorgungsgebiet Theelta*</u> (Aschbach, Dörsdorf, Steinbach, Thalexweiler)		
1.1.4	Privattarif B (inkl. 13 Ct/m ³ Grundwasserentnahmeeentgelt)	2,33	2,49
1.1.5	Gewerbetarif B1 (inkl. 13 Ct/m ³ Grundwasserentnahmeeentgelt)	2,33	2,49
1.1.6	Gewerbetarif B2 (inkl. 11,7 Ct/m ³ Grundwasserentnahmeeentgelt, ermäßigter Entgeltsatz)	2,32	2,48
1.2	Grundpreis pro Monat bei einer Bereitstellung		
1.2.1	bis 5 m ³ /h Wasser (QN 2,5 / Q3=4)	18,50	19,80
1.2.2	bis 10 m ³ /h Wasser (QN 6 / Q3=10)	33,83	36,20
1.2.3	bis 20 m ³ /h Wasser (QN 10 / Q3=16)	52,65	56,34
1.2.4	ab 20 m ³ /h Wasser (Verbundgruppe, alle Dimensionen)	106,67	114,14
1.3	Zahlungstermine		

15. Februar: Fälligkeit des Restbetrages der Jahresrechnung des Vorjahres
und der 1. Zweimonatspauschale für Januar und Februar

01. April: Fälligkeit der 2. Zweimonatspauschale für März und April

01. Juni: Fälligkeit der 3. Zweimonatspauschale für Mai und Juni

01. August: Fälligkeit der 4. Zweimonatspauschale für Juli und August

01. Oktober Fälligkeit der 5. Zweimonatspauschale für September und Oktober

01. Dezember Fälligkeit der 6. Zweimonatspauschale für November und Dezember

* Für alle Einwohner der Stadt Lebach gilt seit dem Stadtratsbeschluss vom 02.12.1974 ein einheitlicher Arbeitspreis.

2. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten		Euro netto	Euro brutto
2.1	Baukostenzuschuss Der Baukostenzuschuss gemäß §9 AVB wird pauschal entsprechend der Straßenhausfrontlänge, plus 6 m, berechnet, wobei eine Mindesthausfrontlänge von 15 Metern angesetzt wird. Der Baukostenzuschuss beträgt pro lfdm	40,55	43,39
2.2	Hausanschlusskosten 2.2.1 Die Hausanschlusskosten bei erstmaliger Erstellung eines Anschlusses berechnen sich zur Gleichbehandlung aller Anschlussnehmer unter Zugrundelegung der Straßenmitte als Verlauf der Hauptwasserleitung nach den fixen Anschlusskosten für die Erdarbeiten und Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Raum. Grundbetrag Die Erdarbeiten im Privatbereich sind vom Anschlussnehmer zu besorgen. Für die Anschlussverlegung - gemessen ab Straßenmitte bis zur Zählereinrichtung - berechnen wir pro hälftig angefangenen Meter. Die ersten 5 m werden nicht angerechnet.	3.172,00	3.394,04
2.2.2	Durchmesserverstärkungen oder sonstige Änderungen des Hausanschlusses, die durch Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage erforderlich werden, werden dem Kunden zu Selbstkosten berechnet. Dies gilt insbesondere für den Fall der Schaffung von Eigentumswohnungen in einem Gebäude hinsichtlich der im Keller/Untergeschoss anzubringenden Zählerleiste. Für die Montage eines zusätzlichen Zählers berechnen wir	122,00	130,54
2.2.3	Die Kosten der Unterhaltung und Erneuerung des Hausanschlusses (von der Straßenhauptleitung bis einschl. Wasserzähler mit zwei Ventilen) trägt bis zu einer Länge von 15 m im Privatbereich die WVO, während die Wiederherstellung der Oberfläche im Eigentumsbereich des Kunden (ab Grundstückseigengrenze) zu Lasten des Anschlussnehmers geht.	68,84	73,66
3.1	Stundensätze 3.1.1 Meisterstunde 3.1.2 Facharbeiterstunde Die Stundensätze der übrigen Bediensteten werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.	87,13 80,82	zzgl. gesetzl. MwSt. zzgl. gesetzl. MwSt.
3.2	Nebenkosten 3.2.1 Fahrtkosten pro km 3.3 Zählerin- und -ausbau pro Anfahrt	1,17 77,67	zzgl. gesetzl. MwSt. 83,11

4. Zuschlagssätze

4.1	Materialzuschlag	30% des Einstandspreises + zzgl. gesetzl. MwSt.
4.2	Fremdleistungszuschlag	10% des Einstandspreises + zzgl. gesetzl. MwSt.

5. Sonstiges

		Euro netto	Euro brutto
5.1	Standrohre		
5.1.1	Brauchwasserstandrohre		
5.1.1.1	Hinterlegungsbetrag für Standrohr		250,00
5.1.1.2	Bearbeitungsentgelt Standrohr (inkl. 5 Tagesmieten)	60,64	64,88
5.1.1.3	Miete pro Tag und Standrohr (ab 6.Tag)	1,99	2,13
5.1.2	Trinkwasserstandrohre		
5.1.2.1	Aufbau inkl. Desinfizierung und 3 Tagesmieten	73,46	78,60
5.1.2.2	Aufbau jedes weiteren Standrohres (inkl. 3 Tagesmieten)	55,18	59,04
5.1.2.3	Miete pro Tag und Standrohr (ab 4.Tag)	1,99	2,13
5.2	Beschädigung der Messeinrichtung z.B. durch Frost (ohne Ein- und Ausbau)		nach Aufwand
5.3	Verzugskosten		
5.3.1	Mahnkosten je Mahnung		1,00
5.4	Inkassokosten		
5.4.1	Hausinkasso		20,00
5.4.2	Barinkasso Einzahlungsgebühr		1,50
5.4.3	Pauschale für Abschluss Teilzahlungsvereinbarung		
	- bis 300,00 €		20,00
	- über 300,00 €		40,00
5.4.4	Absperren der Versorgung		60,00
5.4.5	Wiederaufnahme der Versorgung nach Absperren		60,00

Ottweiler, den 04.12.2025

Wagner (Geschäftsführer)